

Verkündet
am 7. Januar 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2501 003

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Heinz Theodor H. [REDACTED]
[REDACTED] in K. [REDACTED], V. [REDACTED]strasse [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Ehefrau Margarete H. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in
R. [REDACTED], P. [REDACTED]weg [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1951
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher,
Raske, Johannsen und Dr. von Werner

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Köln vom 28. November 1950 wird
aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, deutsche Staatsangehörige und katholischen Bekenntnisses, haben am 4. September 1937 die Ehe vor dem Standesbeamten in Köln geschlossen. Aus ihr ist ein Sohn hervorgegangen. Seit August 1947 leben beide Ehegatten getrennt.

Der Kläger hat in erster Instanz zunächst Scheidung seiner Ehe wegen Geisteskrankheit der Beklagten, später auch wegen Ehebruchs und ehewidriger Beziehungen begehrt. Die Beklagte hat Widerklage wegen Ehebruchs des Klägers erhoben. Das Landgericht hat eine Geisteskrankheit der Beklagten verneint und die Ehe wegen ehewidrigen Verhaltens der Beklagten und Ehebruchs des Klägers mit überwiegender Schuld des Klägers geschieden. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat, nachdem die Beklagte zuletzt nur noch beantragt hatte, den Kläger für schuldig zu erklären, ohne ihre Widerklage im übrigen weiter zu verfolgen, auf die Klage die Ehe der Parteien wegen Geisteskrankheit der Beklagten geschieden und den Kläger für schuldig erklärt.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das Vorderurteil aufzuheben, auf Grund der Klage die Ehe der Parteien ausser aus § 45 EheG auch aus Schuld der Beklagten gemäss §§ 42, 43 EheG unter Abweisung des Schuldantrags der Beklagten zu

.. 3 -

scheiden, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Mit der Berufung hat der Kläger ursprünglich eine Änderung des Urteils des Landgerichts dahingehend begehrt, dass die überwiegende Schuld des Klägers fortfällt, die Ehe vielmehr auf Klage und Widerklage unter Gleichschuldigerklärung beider Parteien geschieden, und ferner, dass die Beklagte wegen Ehebruchs mit einem Franzosen und ehewidrigen Verhaltens für schuldig erklärt werde. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht hat der Kläger nach dem darüber aufgenommenen Protokoll, das gemäss §§ 314, 164 ZPO für den Nachweis des Inhalts der gestellten Anträge massgebend ist (vgl. RGZ Bd 146, 133 1437) folgende Anträge verlesen:

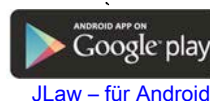
I. Hauptantrag:

Scheidung der Ehe aus § 45 EheG unter Abweisung der Widerklage;

II. Hilfsantrag:

Scheidung gemäss seinem ursprünglich in der Berufungsbegründung gestellten Antrag.

Wenn auch das Oberlandesgericht auf Grund der Erklärung der Beklagten, dass sie, abgesehen von



ihrem Schuldantrag, die Widerklage nicht weiter verfolge, bei einem etwaigen Einverständnis des Klägers mit der Rücknahme der Widerklage oder bei einem Verzicht der Beklagten auf ihr Scheidungsrecht -- das Protokoll wie der Tatbestand des Berufungsurteils enthalten Näheres hierüber nicht -- über die Widerklage nicht mehr entscheiden brauchte, so konnte das Oberlandesgericht doch nicht über den vom Kläger gestellten Antrag auf Abweisung der Widerklage hinweggehen. Denn in dem Antrag auf Abweisung der Widerklage liegt auch der Antrag auf Fortfall einer gegen den Kläger gerichteten Schuldigerklärung. Hierzu bestand umsomehr Anlass, als der Kläger in seinem Hilfsantrag ausdrücklich den Fortfall der Feststellung seiner überwiegenden Schuld begehrte und als er gerade durch den Schuldausspruch des ersten Rechtszuges beschwert und zur Einlegung der Berufung veranlasst war.

Der Hauptantrag, den der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung stellte, ging somit offensichtlich dahin, dass seine Ehe wegen Geisteskrankheit der Beklagten ohne Schuldigerklärung für ihn geschieden werden sollte, weil er der Meinung war, auf den ihm zum Vorwurf gemachten Scheidungsgrund des Ehebruchs könne es bei der geistigen Unempfindlichkeit der Beklagten überhaupt nicht mehr ankommen. Wenn das Oberlandesgericht diesem

Antrag nicht in vollem Umfang auch hinsichtlich des Schuldausspruchs entsprechen konnte, so mußte es auch über den Hilfsantrag entscheiden. Da dies der Vorderrichter unterlassen hat, war das Berufungsurteil aufzuheben, damit dazu die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen werden können.

Dr. Lersch

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner